

# SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG EINES KURBEITRAGES IN BAD HOMBURG V. D. HÖHE

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. 4. 1981 (GVBl. I, S. 66) i. V. m. den §§ 1 und 13 des Hessischen Kommunalabgabengesetzes vom 17. 3. 1970 (GVBl. I, S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. 12. 1976 (GVBl. 1976 I, S. 532), hat die Stadtverordnetenversammlung am 11. 6. 1987 folgende Satzung beschlossen:

## S 1 Erhebung eines Kurbeitrages

- (1) Die Stadt Bad Homburg v. d. Höhe erhebt zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Schaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen einen Kurbeitrag.
- (2)<sup>2</sup> Die Ermittlung von Berechnungsgrundlagen, die Kurbeitragsberechnung, die Ausfertigung und Versendung von Bescheiden sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Kurbeiträge wird von der damit beauftragten Kur- und Kongreß-GmbH wahrgenommen.

## S 2 Beitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Kurbeitragspflichtig ist jede ortsfremde Person, die sich in der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe aufhält und der die Möglichkeit geboten wird, die Kureinrichtungen in Anspruch zu nehmen oder an Veranstaltungen im Sinne des § 1 teilzunehmen.
- (2) Von der Beitragspflicht sind ausgenommen:
  - a) Personen, die sich zur Ausübung ihres Berufes in der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe aufhalten,
  - b) Teilnehmer an Kongressen, Tagungen, Lehrgängen, Kursen und Sportveranstaltungen,
  - c) Besucher, die von Bad Homburger Einwohnern in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden,
  - d) Patienten der Bad Homburger Krankenhäuser,
  - e) Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres,
  - f) Besucher von Jugendherbergen,
  - g) Begleitpersonen von Schwerbeschädigten, Körperbehinderten, Blinden und Kranken, die auf eine ständige Begleitung angewiesen sind, sofern die Notwendigkeit einer ständigen Begleitung durch eine amtsärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird,
  - h) Besucher im Rahmen der Städtepartnerschaft.

## S 3<sup>3</sup> Kurbeitrag

- (1) Der Kurbeitrag beträgt je Person und Aufenthaltstag:

für	im Kurbezirk	im übrigen Stadtgebiet (Außenbezirk)
a) die 1. Person eines Familienhausstandes (Hauptkarte)	EUR 3,10	EUR 2,80
b) jede weitere Person eines Familienhausstandes (Beikarte)	EUR 2,30	EUR 2,10
c) Jugendliche von 6 bis 16 Jahren (Beikarte für Jugendliche)	EUR 1,30	EUR 1,00

Der Kurbeitrag wird bis zu einer Höchstaufenthaltsdauer von 8 Wochen innerhalb eines Jahres erhoben.

- (2) Der Kurbezirk umfasst das Gebiet vom Schnittpunkt der Stadtgrenze mit der Friedberger Straße (Ausgangspunkt) entlang dem Straßenzug Friedberger Straße, Höllsteinstraße, Dietigheimer Straße, Vor dem Untertor, Ritter-von-Marx-Brücke, Schulberg, Louisenstraße, Frankfurter Landstraße bis zur Eisenbahnüberführung, von dort entlang der Eisenbahntrasse bis zur nördlichen Stadtgrenze und von dort an dieser zurück bis zum Ausgangspunkt. Der Kurbezirk umfasst die genannten Straßen auf beiden Seiten.
- (3) Der Anreisetag und der Abreisetag gelten zusammen als 1 Tag.
- (4) Als Personen desselben Familienhausstandes werden angesehen: Ehegatten, unverheiratete Kinder und Pflegekinder, sofern sie noch zum elterlichen Haushalt gehören und kein eigenes Einkommen haben.
- (5) Beikarten werden nur für die Dauer der zugehörigen Hauptkarte ausgestellt.
- (6) Die Kurbeitragspflicht entsteht am Tage der Ankunft einer beitragspflichtigen Person für die Dauer des voraussichtlichen Aufenthalts. Der Kurbeitrag wird am letzten Aufenthaltstag zur Zahlung fällig.

## S 4 Ermäßigung des Kurbeitrages

- (1) Der Kurbeitrag ermäßigt sich auf 50% des Tagessatzes für
  - a) Schwerbeschädigte, Blinde und Körperbehinderte mit einer Erwerbsverminderung von mindestens 50% und für
  - b) in der öffentlichen Krankenpflege tätigen Personen ohne Einkommen, denen die Kosten des Kuraufenthaltes von einem Mutterhaus oder -orden ersetzt werden.
- (2) Mit Sozialversicherungsträgern, karitativen Organisationen und Einzelpersonen können Sondervereinbarungen getroffen werden, wenn das Interesse des Kurbetriebs dies rechtfertigt oder eine soziale Härte vorliegt.

## S 5<sup>4</sup> Kurkarte

- (1) Die Kurkarte berechtigt für die Dauer ihrer Gültigkeit zum eintrittsfreien Besuch der Parkanlagen und Brunnen, der Kurkonzerte sowie aller anderen Kureinrichtungen. Darüber hinaus erhalten Kurkarteninhaber Vergünstigungen für Einrichtungen anderer Träger, soweit zwischen der Kur- und Kongreß-GmbH und den Trägern dieser Einrichtungen entsprechende Vereinbarungen bestehen.
- (2) Die Kurkarte wird beim Ausfüllen des Meldeformulars vom Vermieter ausgefertigt. Sie lautet auf den Namen des Kurbeitragspflichtigen und ist nicht übertragbar. Die Kurkarte ist auf Verlangen im Rahmen der Nutzung der Kureinrichtungen nach Abs. 1 vorzuzeigen.

## S 6<sup>5</sup> Aufzeichnungs- und Meldepflicht

- (1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt, ist verpflichtet, alle von ihm beherbergten Personen ohne Rücksicht auf deren Kurbeitragspflicht bis zum Ablauf des auf die Ankunft bzw. Abfahrt folgenden Tages an- bzw. abzumelden. Dies gilt auch für die Inhaber von Sanatorien, Kuranstalten und anderen Einrichtungen, die Kur-, Erholungszwecken dienen (§ 13 Abs. 3 Satz KAG).

# **SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG EINES KURBEITRAGES IN BAD HOMBURG V. D. HÖHE**

- (2) Die Anmeldungen sind schriftlich unter Verwendung eines von der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe vorgeschriebenen Vordrucks zu erstellen. Die Anmeldung auf elektronischem Wege ist möglich, wenn die Stadt Bad Homburg v. d. Höhe hierfür ein einheitliches Verfahren zur Verfügung stellt. Die Vordrucke und die elektronischen Zugänge stellt die Kur- und Kongreß-GmbH zur Verfügung.
- (3) Die ortsfremde Person ist verpflichtet, Familiennamen, Vornamen, Staatsangehörigkeiten, Anschrift, Zahl der Mitreisenden und das Datum der Ankunft und der voraussichtlichen Abreise anzugeben und zu unterschreiben. Für den Fall, dass die Person eine Ausnahme nach § 2 Abs. 2 oder eine Ermäßigung nach § 4 in Anspruch nehmen will, hat sie zudem die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 2 darzulegen bzw. nach § 4 nachzuweisen.
- (4) Der Meldepflichtige nach Abs. 1 hat die mit den zwingend vorgeschriebenen Angaben vollständig ausgefüllten Meldeformulare bis zum 10. des Folgemonats der Kur- und Kongreß-GmbH zu übermitteln. Die Übermittlung kann auf elektronischem Wege erfolgen, wenn die Stadt hierfür ein einheitliches Verfahren zur Verfügung stellt.
- (5) Der vom Gast persönlich unterschriebene Meldeschein ist vom Tag der Anreise an ein Jahr aufzubewahren und innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten.
- (6) Der Meldepflichtige erhält eine Abschrift dieser Satzung und hat sie an einem für seine Gäste zugänglichen Ort auszulegen oder auszuhängen.

## **§ 7<sup>6</sup> Einziehung und Abführung**

- (1) Wer nach § 6 meldepflichtig ist, hat den Kurbeitrag von den beitragspflichtigen Personen einzuziehen und an die Kur- und Kongreß-GmbH abzuführen. Er haftet für den vollständigen und richtigen Einzug des Kurbeitrages.

- (2) Der Kurbeitrag wird 14 Tage nach Zahlungsaufforderung durch die Kur- und Kongreß-GmbH fällig.
- (3) Wird bei der Anmeldung nicht beitragspflichtiger Personen der Meldeschein nicht rechtzeitig vorgelegt, gilt sie als ausgestellt. Ist ein Meldeschein nicht mehr auffindbar, gilt die Kurkarte als auf 5 Tage ausgestellte Hauptkarte, sofern der Meldepflichtige nicht etwas anderes glaubhaft macht.

## **§ 7a<sup>7</sup> Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  1. entgegen § 6 Abs. 1 nicht alle von ihm gegen Entgelt beherbergten Personen ohne Rücksicht auf deren Kurbeitragspflicht rechtzeitig an- bzw. abmeldet,
  2. entgegen § 6 Abs. 3 als ortsfremde Person nicht Familiennamen, Vornamen Staatsangehörigen, Anschrift, Zahl der Mitreisenden und das Datum der Ankunft und der voraussichtlichen Abreise angibt,
  3. entgegen § 7 Abs. 1 als nach § 6 Meldepflichtiger den Kurbeitrag von den beitragspflichtigen Personen nicht einzieht und nicht an die Kur- und Kongreß-GmbH abführt.
- (2) Im Übrigen gilt § 5a Abs. 2 Gesetz über kommunale Abgaben.
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.
- (4) Verwaltungsbehörde im Sinne § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Gemeindevorstand (Magistrat) der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1.9.1987 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kurbeitragsatzung vom 28.1.1983 außer Kraft.

**Bad Homburg v. d. Höhe, den 22. 6. 1987**

**Der Magistrat der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe  
Lohwasser, Bürgermeister und Stadtkämmerer**

<sup>1</sup> Veröffentlicht am 25.6.1987 im Taunuskurier (TK) und am 26.06.1987 in der Frankfurter Rundschau (FR) und in der Taunuszeitung (TZ).

<sup>2</sup> Geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 02.11.2017, öffentliche Bekanntmachung in TZ und FR am 11.11.2017.

<sup>3</sup> Mit Wirkung zum 01.01.1997 geändert durch Satzung vom 07.11.1996, öffentlich bekannt gemacht in FR und TZ am 13.12.1996. Außerdem geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 02.11.2017, öffentliche Bekanntmachung in TZ und FR am 11.11.2017. Weitere Änderungen durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 27.05.2021, öffentlich bekannt gemacht durch Hinweisbekanntmachung.

<sup>4</sup> Geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 27.05.2021, öffentlich bekannt gemacht durch Hinweisbekanntmachung.

<sup>5</sup> Neugefasst durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 27.05.2021, öffentlich bekannt gemacht durch Hinweisbekanntmachung.

<sup>6</sup> Geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 27.05.2021, öffentlich bekannt gemacht durch Hinweisbekanntmachung.

<sup>7</sup> Neugefasst durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 27.05.2021, öffentlich bekannt gemacht durch Hinweisbekanntmachung.